

Unterhaltungsblatt und Anzeiger

Ercheint
Mittwoch und Samstag.
Preis pro Quartal 1 R.,
durch den Briefträger in's Haus
gebracht 1,25 R.
Alle Postanhalten nehmen
Bestellungen an.

für den
Kreis Schleiden u. Umgegend.
(Amtliches Kreisblatt.)

Redaction, Druck und Verlag von F. W. Braselmann in Schleiden.

Anzeigen
(pro Spalte 10 Pf.) werden für
Montag und Donnerstag Mittag
erbeten.
Für auswärtige Insertionen wird
Postnachnahme erhoben.

N^o 31.

Samstag den 16. April 1892.

61. Jahrgang.

Bekanntmachung, betreffend Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinden Buir und Frohngau.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 16. März 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 28) bestimmt hat, daß die im § 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Blauenheim gehörigen Gemeinden Buir und Frohngau

am 15. April 1892

beginnen soll.

In Gemäßheit des § 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. April 1892 beginnenden und mit dem 15. Oktober 1892 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§ 48.

Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§ 50.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginne der im § 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§ 51.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des § 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§ 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§ 52.

Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§ 53.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 Anwendung.

Blankenheim, den 5. April 1892.

Königl. Amtsgericht, Abth. II & III.